



Polizeiverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Allgemeines	<p>Art. 1 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen der Polzeiverordnung ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Wila. Sie ergänzt die Polzeigesetzgebung von Bund und Kanton.</p>
Polzeiorgane	<p>Art. 3 Die gemeindepolzeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt. Die kriminalpolzeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.</p>
Polzeiliche Anordnungen und Vorladungen	<p>Art. 4 Jedermann ist verpflichtet, polzeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.</p>
Störung der polzeilichen Tätigkeit	<p>Art. 5 Jede Störung der polzeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polzeiorgane.</p>
Identitätsnachweis	<p>Art. 6 Jedermann ist verpflichtet, den Polzeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen, oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.</p>
Ausweispflicht der Polzeiorgane	<p>Art. 7 Wer polzeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polzeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.</p>
Polzeiliche Festnahme	<p>Art. 8 Die polzeiliche Festnahme von Personen wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Übertretungen ist nur im Rahmen des Gemeindegesetzes und der Strafprozessordnung zulässig.</p>
Hilfeleistung	<p>Art. 9 Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, den Polzeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen Hilfe zu leisten. Vorbehalten bleibt das Haftungsgesetz.</p>

Beschwerden Art. 10
Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II. Einwohnerkontrolle

Persönliche Meldepflicht Art. 11
Wer in der Gemeinde zur Niederlassung oder zum Aufenthalt Wohnsitz nimmt, hat sich innert acht Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Beschränkte persönliche Meldepflicht Art. 12
Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als drei Monate dauert.
Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert acht Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.
Für ausländische Staatsangehörige gelten die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Niederlassung, Hinterlegung der Schriften Art. 13
Niederlassung begründet, wer in der Gemeinde wohnt und hier den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Bei der Anmeldung zur Niederlassung ist der Heimatschein und ein Nachweis über den Anschluss bei einer Krankenversicherung gemäss KVG zu hinterlegen. Ebenfalls ist der AHV-Ausweis vorzuweisen.
Ausländische Staatsangehörige haben zur Anmeldung den Ausländerausweis, den Pass, den Nachweis über den Anschluss bei einer Krankenversicherung gemäss KVG und den AHV-Ausweis mitzubringen.
Der gesetzliche Vertreter hat eigene Ausweise zu hinterlegen für:
a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden;
b) unmündige Kinder von Unverheirateten, Geschiedenen oder Verwitweten;
c) unmündige Kinder, bei denen nur ein Elternteil das Schweizerbürgerrecht besitzt;
d) Pflegekinder.

Aufenthalt, Hinterlegung der Ausweise	<p>Art. 14</p> <p>Aufenthalt begründet, wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalter, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Kliniken).</p> <p>Als Ausweis ist eine zeitlich befristete Bestätigung (Heimatausweis) abzugeben, ausgestellt durch die Einwohnerkontrolle der Niederlassungsgemeinde.</p> <p>Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.</p> <p>Wochenaufenthalter haben in der Regel wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.</p> <p>Denjenigen Personen, die über eine längere Zeit als Wochenaufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen (Niederlassung) tatsächlich anderswo liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so gilt Wila als Niederlassungsort.</p>
Erneuerung von Ausweisen	<p>Art. 15</p> <p>Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.</p> <p>Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert dreissig Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.</p>
Meldepflicht des Gastgewerbes	<p>Art. 16</p> <p>Für das Gastgewerbe, inkl. Campingplätze, Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen gilt die in der kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.</p>
Vorbehalt besonderer Vorschriften	<p>Art. 17</p> <p>Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften für Militär, Zivilschutz und allenfalls in besonderen Fällen ergänzende Auflagen der Fremdenpolizei.</p>
Wohnsitzwechsel innerhalb der Gemeinde	<p>Art. 18</p> <p>Wer innerhalb der Gemeinde den Wohnsitz wechselt, hat dies innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Schweizerbürger haben den Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militär- und Zivilschutzbüchlein, ausländische Staatsangehörige den Ausländerausweis vorzulegen.</p>
Abmeldepflicht	<p>Art. 19</p> <p>Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines bzw. Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.</p>

Meldepflicht Dritter	<p>Art. 20 Haushaltungsvorstände, Vermieter oder Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Haus innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden (vorbehalten bleiben die in Art. 12 aufgeführten Fälle). Arbeitgeber können überdies in besonderen Fällen vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden. Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.</p>
Auskunftspflicht	<p>Art. 21 Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen. Die Einwohnerkontrolle kann die Meldepflichtigen verpflichten, die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen.</p>
Einsichtsrecht der Einwohner	<p>Art. 22 Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.</p>
Datenschutz	<p>Art. 23 Die Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle, die Sperrung der Personendaten durch die betroffene Person und das Einsichtsrecht der Einwohner richten sich nach dem Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz).</p>

III. Öffentliche Sicherheit und allgemeine Ordnung

Allgemeiner Schutz von Personen und Tieren	<p>Art. 24 Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Insbesondere sind untersagt: a) vorsätzlich Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden; b) Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale oder Rettungsgeräte zu missbrauchen; c) öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen öffentliche Sitten und Anstand zu verstossen.</p>
Immissionen	<p>Art. 25 Gesundheitsschädigende oder anderweitig belästigende Einwirkungen, namentlich durch Staub, Russ, Erschütterungen, Lärm, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind untersagt.</p>

Schiessen	<p>Art. 26</p> <p>Schiessen und hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten. Vorbehalten bleiben die Jagd sowie militärische Schiessübungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.</p> <p>Das Abgeben von Böllerschüssen (Hochzeitsschiessen etc.) bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.</p> <p>Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Für den Erwerb und das Tragen von Waffen gelten die Vorschriften des Bundes und des Kantons.</p>
Schiessgelände	<p>Art. 27</p> <p>Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während des Schiessbetriebes weder betreten noch befahren werden.</p>
Abbrennen von Feuerwerk	<p>Art. 28</p> <p>Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am Fasnachtssonntag und Fasnachtsmontag, am 1. August, sowie beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.</p> <p>Feuerwerk und Feuerwerkskörper dürfen nur so abgebrannt werden, dass keine Personen oder Sachen gefährdet werden. An Kinder unter 15 Jahren darf kein Feuerwerk abgegeben werden.</p>
Sicherung von Bodenöffnungen	<p>Art. 29</p> <p>Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.</p>
Sicherung von Baustellen	<p>Art. 30</p> <p>Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.</p>
Mutwillige Beseitigung von Schutzvorrichtungen	<p>Art. 31</p> <p>Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern oder Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dohlendeckeln oder Schutzpfosten und -vorrichtungen ist untersagt.</p>
Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	<p>Art. 32</p> <p>Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>Entsprechende Gesuche sind spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen.</p>

Verbot von Veranstaltungen	<p>Art. 33 Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>
Strassenbenennung und Hausnummerierung	<p>Art. 34 Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamens- und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.</p>
Tierhaltung / Hundehaltung	<p>Art. 35 Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden. Für die Hundehaltung gilt nebst den Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden eine generelle Hundekot-Aufnahmepflicht auf öffentlichem Grund und auf fremden Privatgrund.</p>
Verbot der Tierhaltung	<p>Art. 36 Wird der polizeilichen oder behördlichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.</p>

IV. Umweltschutz

Öffentliche Ruhetage	<p>Art. 37 An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz insbesondere nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel.</p>
Grundsatz	<p>Art. 38 Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mittels Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. gefährliche oder vermeidbare Immissionen aller Art, namentlich Lärm und Verunreinigungen der Luft, zu verursachen. Bezüglich des Ablagerns von Schutt, Schrott, Kehricht und Abfallstoffen jeglicher Art wird auf das Gesetz über die Abfallwirtschaft und die Verordnung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Wila verwiesen.</p>

Tagesruhe / Nachtruhe	<p>Art. 39 Die unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm jeder Art ist verboten. Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe und Schlaf störender Lärm verboten. Notstandsarbeiten sind ausgenommen. Sie sind jedoch der Polizei sofort zu melden. Andere Ausnahmen bedürfen einer vorgängig beim Gemeinderat eingeholten Bewilligung.</p>
Frühgeläut	<p>Art. 39 a ¹ Das Kirchengeläut der reformierten Kirche Wila kann von der festgelegten Nachtruhe abweichen. Das Frühgeläut ertönt werktags um 06.00 Uhr jeweils für die Dauer von fünf Minuten.</p>
Sperrzeiten für Gewerbe und Landwirt- schaft	<p>Art. 40 Lärmige Arbeiten sind an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell untersagt. Vorbehalten bleiben die abweichenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über den Baulärm.</p> <p>Die Sperrzeiten gelten für die Landwirtschaft nicht, sofern die Arbeiten vom betrieblichen Ablauf unumgänglich sind.</p> <p>Das Ausbringen von Hofdünger ist an Samstagen ab 12.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen untersagt.</p>
Sperrzeiten für Private	<p>Art. 41 Lärmige Haus- und Gartenarbeiten sind an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 21.00 bis 07.00 Uhr, an Samstagen ab 19.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen untersagt.</p>
Motorsport	<p>Art. 42 Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privaten Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden.</p>
Modellflug- zeuge, moto- risch angetrie- bene Spielzeu- ge	<p>Art. 43 Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Der Gemeinderat kann ihre Benützung auf bestimmte Gebiete beschränken und für Motor-Modellflugzeuge bestimmte Flugzeiten festlegen.</p>
Sportveran- staltungen im Freien	<p>Art. 44 Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p>

Schiesslärm	<p>Art. 45 Die Benützung der Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.</p>
Singen, Musizieren usw. im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten	<p>Art. 46 Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 bis 07.00 Uhr im Freien sowie in Zelten und Fahrnisbauten verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>
Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten	<p>Art. 47 Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Sicherheitsvorstandes verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen. Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Gemeinderat zuständig.</p>
Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	<p>Art. 48 Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnereien usw.) stören. Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.</p>
Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungstätten	<p>Art. 49 In Wirtschaften, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden. Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.</p>

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Unfug	<p>Art. 50 Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern. Jegliches widerrechtliches Bemalen oder Besprayen ist verboten.</p>
-------	--

Schutz von Kulturen	<p>Art. 51 Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten. Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten. Das Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in den Waldungen ohne Bewilligung des Sicherheitsvorstandes ist untersagt. Auf privatem Grund bedarf es der Bewilligung des Grundeigentümers.</p>
Verunkrautung	<p>Art. 52 Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.</p>
Benutzung öffentlicher Sachen	<p>Art. 53 Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung des Sicherheitsvorstandes länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichen Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p>
Reinigung des öffentlichen Grundes	<p>Art. 54 Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat ohne Verzug den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p>
Anzeigen, Plakate, Inschriften	<p>Art. 55 Das Anbringen von Anzeigen, Plakaten, Kleber und Inschriften auf öffentlichem Grund ist nur an ausgewiesenen Anschlagelkästen/-wänden erlaubt.</p>
Suchtmittelreklamen	<p>Art. 56 Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.</p>
Eispolizei	<p>Art. 57 Das Betreten von Eisflächen gefrorener Gewässer erfolgt auf eigene Gefahr. Die bereitgestellten Rettungseinrichtungen (Leitern, Seile) dürfen nur in Notfällen benutzt werden.</p>
Rettungseinrichtungen	<p>Art. 58 Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlöskale, Hydranten und Feuerlöschposten) ist freizuhalten.</p>
Strassen	<p>Art. 59 Das unberechtigte Absperrn von Strassen, Flur- und Fusswegen ist verboten.</p>

Zurück- schneiden von Pflanzen zur Verkehrs- sicherheit	<p>Art. 60 Die Verkehrssicherheit, die Strassenbeleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf durch Pflanzen nicht beeinträchtigt werden. Störende Äste, Bäume, Büsche und Pflanzen sind entsprechend der kantonalen Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) zurückzuschneiden.</p>
Arbeiten an Fahrzeugen	<p>Art. 61 Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten, ausgenommen sind Notreparaturen.</p>
Wegschaffen von Fahrzeu- gen und Gerä- ten	<p>Art. 62 Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.), sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane weg- schaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter in- nert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden. Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die poli- zeilichen Massnahmen entstehen.</p>
Fundbüro	<p>Art. 63 Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.</p>
VI. Gewerbepolizei	
Meldepflicht	<p>Art. 64 Wer in der Gemeinde eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeindeverwaltung innert acht Tagen zu melden. Der gleichen Meldepflicht unterstehen Vermieter, die Räume für selb- ständige Erwerbstätigkeit vermieten.</p>
Sammlungen	<p>Art. 65 Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstan- des. Die Sammler müssen sich mit einem von der Organisation ausgestell- ten Ausweis ausweisen und beglaubigte Sammellisten zum persönli- chen Eintrag vorweisen.</p>
Bettel	<p>Art. 66 Strassen- und Hausbettel um Geld oder andere Gaben ist untersagt.</p>

VII. Wirtschaftspolizei

Generelles	<p>Art. 67 Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen sind zusätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes (GGG) und der entsprechenden Verordnung zu beachten.</p>
Schliessungszeit	<p>Art. 68 Gastwirtschaften sind von 24 Uhr bis 5 Uhr geschlossen zu halten (GGG).</p>
Freinacht	<p>Art. 69 Die Schliessungsstunde ist aufgehoben am Silvester, Neujahr, Fasnachtssonntag und -montag, 1. August und Kirchweihsonntag (=Sonntag nach Betttag).</p>
Aufschub der Schliessungsstunde	<p>Art. 70 Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Tage vorher dem Sicherheitsvorstand einzureichen ist, der Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden (GGG).</p>
Genereller Aufschub der Schliessungsstunde	<p>Art. 71 Für Feste oder andere öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand die Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Gemeindeteile aufheben oder aufschieben.</p>
Schliessungsstunde an hohen Feiertagen	<p>Art. 72 Keine Bewilligung für Freinächte und den Aufschub der Schliessungsstunde werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst.</p>
Schliessung von Gastgewerbebetrieben oder anderen Vergnügungsstätten	<p>Art. 73 Wird durch den Betrieb eines Gastgewerbebetriebes oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen. Für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden (GGG).</p>
Fasnachtsdekorationen	<p>Art. 74 Dekorationen dürfen während zwei Wochen vor und zwei Wochen nach der Bauernfasnacht angebracht werden. Die feuer- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Dekorationen sind rechtzeitig dem Sicherheitsvorstand zur Kontrolle und Abnahme zu melden.</p>
Wirtschaftsbezeichnung	<p>Art. 75 Die Wirtschaftsbezeichnung bzw. deren Änderung bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.</p>

VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Polizeibewilligungen	<p>Art. 76</p> <p>Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde. Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.</p> <p>Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p> <p>Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich einzureichen und stets zu begründen.</p>
Vollzug	<p>Art. 77</p> <p>Die Polizeiorgane und die weiteren vom Gemeinderat ermächtigten Personen haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.</p>
Polizeiliche Massnahmen	<p>Art. 78</p> <p>Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.</p>
Verwaltungszwang	<p>Art. 79</p> <p>Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.</p> <p>Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p>
Kosten	<p>Art. 80</p> <p>Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden dem Verantwortlichen auferlegt.</p>
Strafen	<p>Art. 81</p> <p>Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit Polizeibusse bestraft. Der zulässige Bussenhöchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht (Strafprozessordnung).</p> <p>In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p>
Kosten	<p>Art. 82</p> <p>Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.</p>
Depositien für Bussen und Kosten	<p>Art. 83</p> <p>Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositien für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.</p>

Bussen bei Übertretung der Schliessungsstunde	<p>Art. 84 Die Polizeiorgane sind ermächtigt, von Gästen, welche die Schliessungsstunde übertreten haben, gegen Quittung Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben. Der Gemeinderat bestimmt den Bussentarif.</p>
Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	<p>Art. 85 Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.</p>

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p>Art. 86 Die vorliegende Polizeiverordnung tritt nach erfolgter Publikation (am 16. August 2002, Amtsblatt Nr. 33) und rechtskräftiger Einspracheerledigung in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 18. Juli 1990 aufgehoben.</p>
---------------	--

¹ Die Ergänzung der Polizeiverordnung (Art. 39 a) tritt nach erfolgter Publikation (am 3. Juni 2005, Amtsblatt Nr. 22) und rechtskräftiger Einspracheerledigung in Kraft.

Wila, 1. Juli 2002 / 17. Mai 2005

Namens des Gemeinderates Wila

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. U. Wyss

sig. B. Zinniker